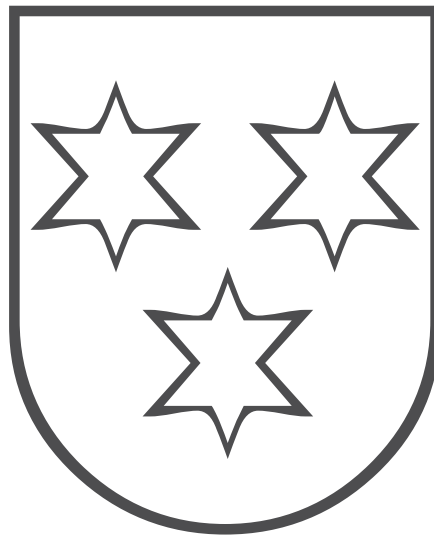


Einwohnergemeinde Uebeschi



**Reglement
über Gemeindebeiträge an Schul-
gelder öffentlicher und privater
Schulen**

Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen		Seite
Artikel 1	Aufgaben	3
Artikel 2	Zweck	3
II. Voraussetzungen und Beiträge		
Artikel 3	Voraussetzungen	3
Artikel 4	Schulgelder	4
Artikel 5	Gemeindebeiträge, persönliche Verhältnisse, finanzielle Verhältnisse	4
Artikel 6	Ermittlung des Einkommens und Vermögens	4
Artikel 7	Massgebende Schulkosten	4
Artikel 8	Geldendmachung des Beitrages	4
Artikel 9	Auslösung des Beitrages	5
Artikel 10	Beitragsberechnung	5
Artikel 11	Pflichten des Beitragsempfängers	5
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Artikel 12	Übergangsbestimmungen	5
Artikel 13	Inkrafttreten, Anpassung	6
Anhang 1	Berechnungsschema	7

Die Einwohnergemeinde Uebeschi erlässt gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 28. Mai 1999 folgendes

Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Aufgaben

¹ Dieser Erlass regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen.

² Der Besuch besagter Schulen ist ein freiwilliges Bildungsangebot für Jugendliche, welche sich nach der Erfüllung der Schulpflicht weiterbilden und auf einen Berufsbildungsgang oder eine Mittelschule vorbereiten wollen.

Artikel 2

Zweck

Zweck dieser Beiträge ist es, die bestehenden Ungleichheiten der Kostenanteile zu mildern, bedingt durch die verschiedenen subventionierten oder nicht subventionierten Institute.

II. Voraussetzungen und Beiträge

Artikel 3

Voraussetzungen

Die Gemeinde gewährt Beiträge an Jugendliche,

- a) welche sich nach der Erfüllung der Schulpflicht weiterbilden und auf einen Berufsbildungsgang oder eine Mittelschule vorbereiten wollen.
- b) die während mindestens einem Jahr und mindestens an einem Tag pro Woche eine der besagten Schulen besuchen.
- c) die das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Artikel 4

Schulgelder

Die Schulgelder von öffentlichen und privaten Schulen gehen grundsätzlich zu Lasten der Eltern.

Artikel 5

Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen auf Gesuch hin.

² Die Gemeindebeiträge haben subsidiären Charakter und werden nur ausgerichtet, soweit allfällige Subventionen, andere Beiträge und die Eltern die ungedeckten Kosten nicht selber zu bezahlen vermögen.

³ Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Eltern im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche Verhältnisse

⁴ Zur Familie zählen leibliche und adoptierte Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben. Grundlage zur Berechnung im Anhang 1.

Finanzielle Verhältnisse

⁵ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen beziehungsweise als Einkommen aufzurechnen.

⁶ Die Dauer der Beiträge wird auf ein Schuljahr pro Schüler beschränkt.

Artikel 6

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

¹ Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode.

² Liegt noch keine rechtskräftige Veranlagung vor, erfolgt die Beitragszusicherung erst provisorisch und der Beitrag wird erst nach der definitiven Veranlagung rechtskräftig festgelegt.

Artikel 7

Massgebende Schulkosten

¹ Allfällige Schulkostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Subventionen, Fonds, etc.) gewährt.

² Für folgende Positionen werden keine Gemeindebeiträge ausgerichtet:

- a) Schulmaterial (Bücher, Lehrmittel, Büromaterial, etc.) und
- b) Reisekosten (Wohnort - Schule und retour).

Artikel 8

Geltendmachung des Beitrages

¹ Die Jugendlichen müssen zusammen mit einem erziehungsberechtigten Elternteil dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einreichen.

² Das Gesuch muss innert 30 Tagen nach Beginn der unter Artikel 3 umschriebenen Weiterbildung eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) Zusammenstellung der effektiven Nettoschulkosten;

- b) Bestätigung der Schule über die Dauer der Ausbildung;
- c) Kopie der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode inkl. Kopie der Steuererklärung;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

Artikel 9

Auslösung des Beitrages

Zur definitiven Auslösung des Beitrages haben die Gesuchsteller dem Gemeinderat den Entscheid der kantonalen Erziehungsdirektion bezüglich der Ausrichtung von Stipendien (ist innert 3 Monaten nach Ausbildungsbeginn zu beantragen) innert 30 Tagen nach Bekanntgabe zuzustellen.

Artikel 10

Beitragsberechnung

¹ Der maximale Gemeindebeitrag beträgt pro Schüler 50% der Schulkosten, höchstens Fr. 2'000.00.

² Der Gemeindebeitrag wird nach Einkommen und Vermögen sowie der Kinderzahl abgestuft (vergleiche Anhang 1).

³ In Fällen, in denen die Gemeinde durch Vereinbarung mit der Schule bereits Beiträge bezahlt, werden diese mit dem Beitrag gemäss Artikel 10 Abs. 1 verrechnet.

Artikel 11

Pflichten des Beitragsempfängers

¹ Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, ist der Gesuchsteller verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.

² Der Gemeinderat ist bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung ermächtigt, den bereits geleisteten Beitrag ganz oder teilweise zurückzufordern.

³ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind ganz zurückzuerstatten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

Gemeindebeiträge an Schulgelder öffentlicher und privater Schulen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements geltend gemacht und noch nicht ausbezahlt wurden, werden bezüglich der formellen Abläufe sinngemäss diesem Reglement unterstellt.

Artikel 13

Inkrafttreten	¹ Dieses Reglement inkl. Anhang 1 tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.
Anpassung	² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2006.

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI



M. Brülisauer
Gemeinderatspräsident



M. Fankhauser
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 vom 04.05.2006 und Nr. 19 vom 11.05.2006 bekannt gemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 10. Juli 2006/mf

Der Gemeindeschreiber:



Mathias Fankhauser

Anhang 1 zum Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge gemäss Artikel 10

	massgebendes Einkommen													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
Kinder- zahl	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de	Eltern	Gemein- de
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %